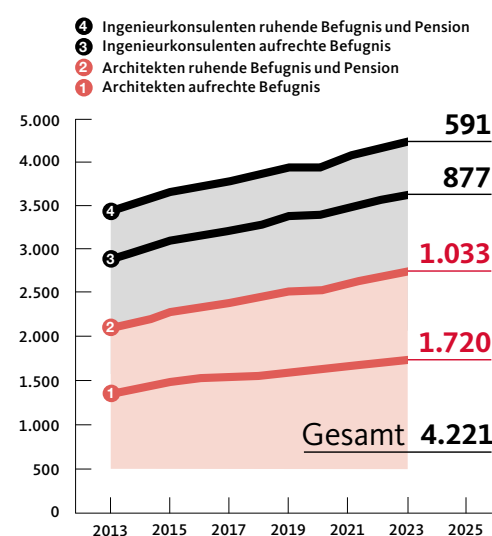


Zahlen, Daten und Fakten

Ein statistischer Querschnitt.

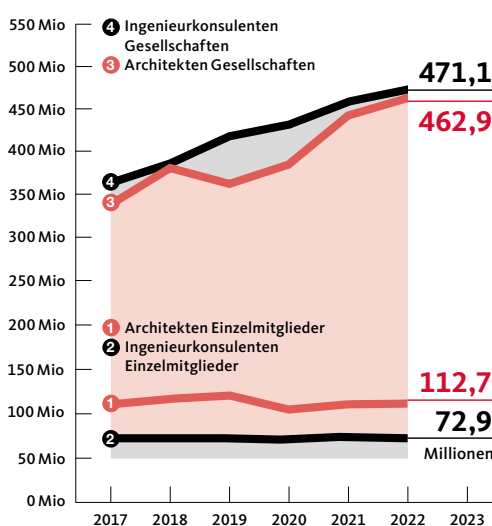
Entwicklung des Mitgliederstandes¹

Die Anzahl der Architekten mit aufrechter Befugnis ist seit 2013 um 26 % auf insgesamt 1.720 gestiegen. Auf 100 aktive Architekten kommen 2023 60 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus. Bei den Ingenieurkonsulenten ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2013 nur um 13 % gestiegen. Auf 100 aktive Ingenieurkonsulenten kommen 67 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekten zu Ingenieurkonsulenten lag 2013 bei 100:63, 2023 beträgt es 100:53.



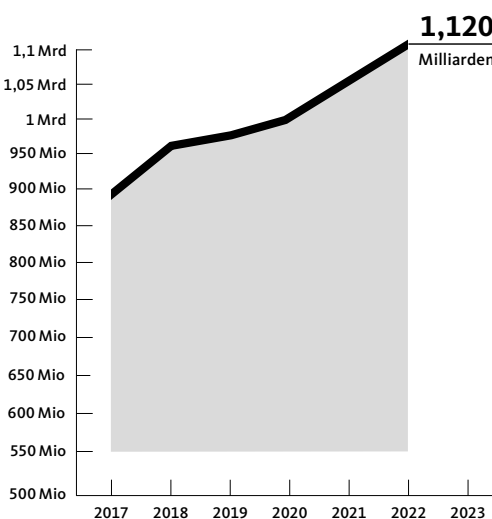
Umsätze 2017–2022 nach Sektion und Unternehmensform*

Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder ist seit 2017 um 0,5 %, jenes der ZT-Gesellschaften um 32 % gewachsen.



Umsätze 2017–2022 Gesamtumsatz aller Kammermitglieder*

Seit 2017 sind die Umsätze kontinuierlich angestiegen. Für 2022 wird eine Steigerung um etwa 3 % prognostiziert.



* Umsätze 2019 (wegen Covid-19-Erfassungslücken) und 2022 hochgerechnet

Kammermitglieder: Struktur und Status

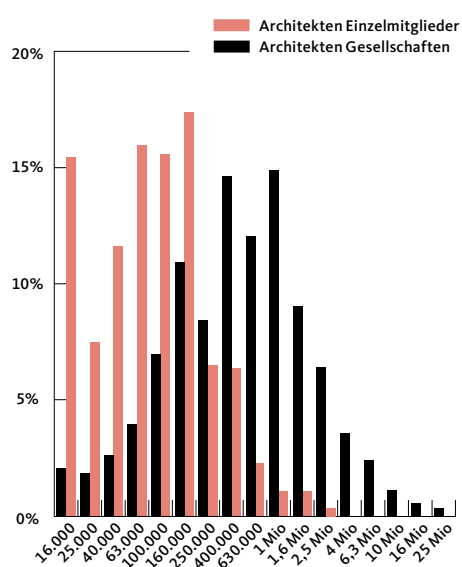
Die Anzahl der Architekten in Wien, Niederösterreich und im Burgenland mit aufrechter Befugnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 5 Personen auf 1.707, davon sind 373 Frauen. Die Anzahl der Ingenieurkonsulenten mit aufrechter Befugnis sank um 6 Personen auf 874, davon sind 52 Frauen. Von 100 Mitgliedern mit aufrechter Befugnis sind 66 Architekten und 34 Ingenieurkonsulenten.

Beruf	Burgenland		NÖ		Wien		Gesamt
	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	
Architekten	30	16	247	109	1.057	374	1.833
Ingenieurkonsulenten	8	13	60	51	305	208	645
Gesamt	78	44	649	282	1.854	807	3.714

* ohne Pensionisten

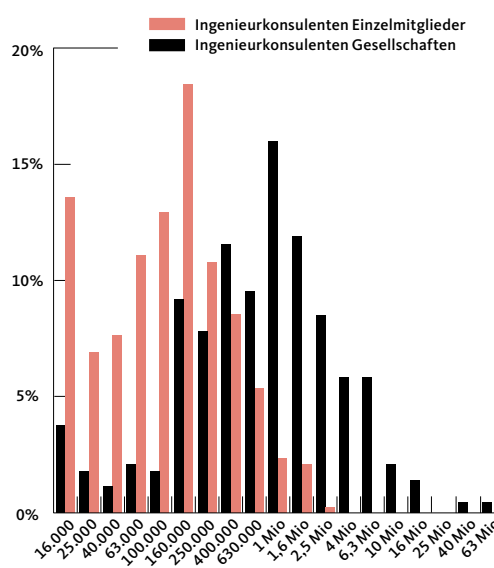
Umsatzverteilung: Architekten 2022**/**

34,3 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 40.000 €, 31,6 % zwischen 40.000 € und 100.000 €. Bei den ZT-Gesellschaften erzielten 49,3 % einen höheren Umsatz als 400.000 €.



Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2022**/**

28,2 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 40.000 €, 24,0 % zwischen 40.000 € und 100.000 €. Bei den ZT-Gesellschaften generierten 61,4 % einen höheren Umsatz als 400.000 €.



* Hochrechnung auf Basis der bis September 2023 gemeldeten Umsätze

** Umsätze bzw. Einkommensbestandteile, die nicht aus ZT-Tätigkeiten erzielt werden – wie z. B. aus der Lehre –, werden in dieser Statistik nicht erfasst.

Mitglieder-Befugnisse Wien, Niederösterreich und Burgenland¹

Architekten	aufrecht		ruhend*	Summe
	1.720	1.033		
Ingenieurkonsulenten	877	591	1.468	
Agrar- und Ernährungswirtschaft	1			1
Architektur und Projektmanagement	1			1
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1			1
Baugestaltung – Holz	1			1
Bauingenieurwesen	269	71		340
Bauingenieurwesen – Baumanagement	21	11		32
Bauingenieurwesen – Bauwirtschaft und Geotechnik	1	2		3
Bauingenieurwesen – Hochbau		1		1
Bauingenieurwesen – konstruktiver Ingenieurbau	10	6		16
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	3	1		4
Bauingenieurwissenschaften – konstruktiver Ingenieurbau	2			2
Baumanagement und Ingenieurbau	1	1		2
Bauplanung und Baumanagement	2			2
Bautechnische Abwicklung internationaler Großprojekte	4	1		5
Bauwesen	125	119		244
Bio- und Umwelttechnik	1			1
Biologie		2		2
Building Science and Technology		1		1
Chemie	4	3		7
Computertechnik		1		1
Elektrotechnik	29	17		46
Elektrotechnik – Energie- und Automatisierungstechnik		1		1
Elektrotechnik – industrielle Technik		1		1
Energie- und Umweltmanagement	1	1		2
Erdölwesen		3		3
Erdwissenschaften (Geologie)		2		2
Erdwissenschaften (Mineralogie)	1			1
Erdwissenschaften (technische Geologie)	1			1
Fahrzeugtechnik / Automotiv Engineering	1			1
Forst- und Holzwirtschaft	7	4		11
Forstwissenschaften	1			1
Gas- und Feuerungstechnik		2		2
Gebäudetechnik (Maschinenbau)		2		2
Geodäsie und Geoinformation	5	1		6
Geographical Information Science & Systems	1			1
Geographie	2	2		4
Geographie – Raumforschung und Raumordnung		1		1
Geologie	2			2
Geomatics Science / Vermessungswesen		1		1
High Tech Manufacturing		1		1
Hochbau	17	34		51
Hüttenwesen		1		1
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	1	1		2
Informatik	8	6		14
Informationsmanagement und Computersicherheit		1		1
Informationstechnologie		1		1
Informationstechnologien und Telekommunikation	1			1
Ingenieurgeologie	2			2
Innenarchitektur	1			1
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	1	1		2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	98	66		164
Kunststofftechnik	1	1		2
Landmanagement, Infrastruktur und Bautechnik	1			1
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung		2		2
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	1			1
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	21	7		28
Landwirtschaft	5	10		15
Lebensmittel- und Biotechnologie	1	3		4
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	1	3		4
Markscheidewesen	2	1		3
Maschinenbau	35	60		95
Maschinenbau – Gebäudetechnik	2			2
Maschinenbau – Schiffstechnik		1		1
Mechatronik	2			2
Molekulare Biologie		1		1
Nachhaltige Energie Systeme		1		1
Nachhaltigkeit in der Bautechnik	6	1		7
Ökosystemwissenschaften		1		1
Produktions- und Automatisierungstechnik		1		1
Produkttechnologie/Wirtschaft	2	1		3
Qualitätsingenieurwesen – Maschinenbau	1			1
Raumplanung	1			1
Raumplanung und Raumordnung	24	19		43
Schiffstechnik	3			3
Technische Chemie	22	19		41
Technische Chemie, Chemieingenieurwesen		1		1
Technische Geologie	3	3		6
Technische Mathematik	1	1		2
Technische Physik	5	22		27
Technisches Umweltmanagement und Ökotoxikologie		1		1
Verfahrenstechnik	2			2
Verfahrenstechnik – Apparate-, Anlagen- und Prozesstechnik	1			1
Vermessung und Geoinformation	7	4		11
Vermessung und Katasterwesen	4	1		5
Vermessungswesen	60	31		91
Vermessungswesen und Geoinformation	7	3		10
Vermessungswesen – Vermessung und Katasterwesen	1	1		2
Wasserwirtschaft und Umwelt	2	2		4
Water Management and Environmental Engineering	1			1
Werkstoffwissenschaften	1			1
Wirtschaftsinformatik		1		1
Wirtschaftsingenieur		1		1
Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen	2	1		3
Wirtschaftsingenieurwesen für Informatik	1			1
Wirtschaftsingenieurwesen für technische Chemie	1			1
Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen	5	4		9
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	6	7		13
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	2	2		4
Gesamt	2.597	1.624	4.221	

* inklusive Pensionisten

1 Anmerkung: Hier werden nicht Personen, sondern Befugnisse gezählt (ein Mitglied kann auch mehr als eine Befugnis innehaben), deshalb sind die Werte hier etwas höher als unter „Kammermitglieder: Struktur und Status“.



EINLADUNG

Datum: Mittwoch, 29. November 2023
Ort: Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

17.00 Uhr: Kammervollversammlung 2023

Tagesordnung

- Eröffnung**
Begrüßung
Gedenken an die Verstorbenen
Vorstellung neuer Kammermitglieder
- Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Kammervollversammlung 2022 vom 29. November 2022
- Berichte aus dem Präsidium**
LM.VM.BIM: Vorstellung durch Univ.-Prof. i. R. Arch. DI Hans Lechner
- Rechnungsabschluss 2022**
Bericht der Rechnungsprüfer
Wahl der Rechnungsprüfer für 2024
- Budget 2024**
Jahresvoranschlag 2024
Umlagenbeschluss 2024
- Gastvortrag**
von em. o. Univ.-Prof. Dr. h. c. Helga Kromp-Kolb
- Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung**
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Mittwoch, 22. November 2023, 17 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion (kammer@arching.at) eingelangt sein. Der Antragsteller hat den selbständigen Antrag persönlich in der Sitzung zu erörtern. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Kammervollversammlung ist gemäß § 50 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

20.00 Uhr: Networking unter Kollegen in der Park Kitchen und dem Gartendeck des Erste Campus

24.00 Uhr: Ende

Auf Ihre Teilnahme freuen sich

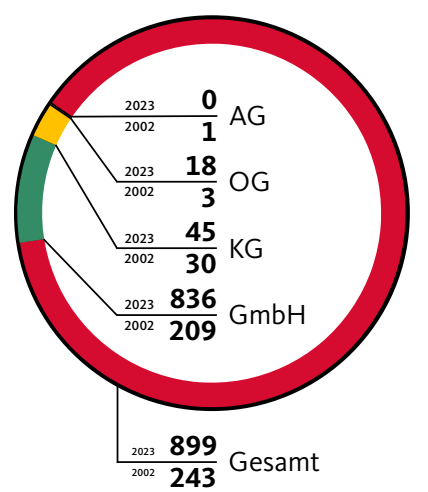
Arch. DI Bernhard Sommer, Präsident
DI Peter Bauer, Vizepräsident

Aus den Akten der Kammer

Bei den Architekten wurden 9 Disziplinarfälle bearbeitet (1 Freispruch, 8 Nichteinleitungen), bei den Ingenieurkonsulenten 11 Disziplinarfälle (2 Schuldsprüche, 1 Freispruch, 7 Nichteinleitungen, 1 Delegation).

Mitglieder-Gesellschaften nach Rechtsformen 2002–2023

Seit dem Jahr 2002 ist die Anzahl der Gesellschaften von 243 auf 899 (davon 19 ID-Gesellschaften) gestiegen.



Rechnungsabschluss 2022

Zahl	Bezeichnung	RA 2021 in T€	VA 2022 in T€	RA 2022 in T€
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.947	3.147	3.063
2.	Sonstige betriebliche Erträge	175	196	536
3.	Personalaufwand	-874	-833	-947
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-83	-80	-84
5.	Ermessensausgaben	-221	-346	-396
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-175	-265	-278
	Aufwand ÖA gemeinsam	-10	-100	-70
	ÖA gemeinsame Förderungen	-14	-20	-32
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam	0	0	0
	Aufwand ÖA Architekten	-10	-20	-26
	ÖA Architekten diverse Förderungen	-52	-40	-33
	Dotierung Rst. ÖA Architekten	0	0	0
	Aufwand ÖA Ingenieurkonsulenten	-13	-10	-9
	ÖA Ingenieurkonsulenten Förderungen	-6	-10	-11
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten	0	0	0
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-65	-65	-62
	ZTG-Kampagne 2020	-1	0	0
	Newcomerfest	-4	0	-35
b)	Expertenhonorare und Vertretungskosten	-40	-60	-99
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-2	-20	-52
	Honorare für Gutachten und Expertisen Architekten	-32	-30	-30
	Projekt BRISE	0	0	-12
	Honorare für Gutachten und Expertisen Ingenieurk.	-6	-10	-5
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-6	-21	-19
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	0	-2	-1
	Fahrtkosten Architekten	0	-1	0
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	0	-1	-1
	Bewirtung	-6	-15	-16
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	0	-1	0
	Sonstiger Aufwand	0	-1	0
	Repräsentationsaufwand	0	0	-1
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-2.035	-2.178	-2.243
a)	Betriebskosten	-64	-72	-66
	Reparaturen/Instandhaltung	-7	-6	-6
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-15	-23	-15
	Energieaufwand 2019	0	0	0
	Mietaufwand	0	0	0
	Gerätemieten	0	0	0
	Betriebskostenaufwendungen	-28	-30	-31
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-5	-4	-5
b)	Verwaltungskosten	-31	-29	-40
	Telefon/Telefax	-8	-8	-8
	Nachrichtenaufwand	0	0	0
	Porti	-9	-14	-14
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-14	-6	-17
	Spesen des Geldverkehrs SV	0	0	0
c)	Materialaufwand	-17	-20	-21
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	-1	0	0
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	-4	0	-1
	Büro- und EDV-Material	-5	-9	-7
	Drucksorten	0	0	0
	Kopierkosten	-6	-9	-12
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-1
d)	Bezogene Leistungen	-251	-201	-297
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-27	-25	-49
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-95	-57	-99
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-5	-3
	Personalsuche	-23	0	-10
	EDV-Aufwand	-100	-110	-132
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-2	-2	-2
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.670	-1.749	-1.797
	Masken-Sammelbestellung	-15	0	0
	Kammervollversammlung	-10	-21	-65
	Kammerwahl	0	-30	-37
	Grafikkosten	0	0	0
	Druckkosten	0	0	0
	Disziplinaraufwand	-18	-9	-11
	Bundeskammerumlage	-1.031	-1.152	-1.152
	Abschreibung offener Forderungen	-5	-8	-4
	Zuweisung zu EWB	-83	0	0
	Verwendung EWB	0	0	0
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke	0	0	0
	Aufwand Normenbezug	-503	-510	-523
	Kammerversammlungen	0	-15	0
	KSV und Gerichtskosten	-1	-2	0
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2	-2	0
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand	-2	0	-5
	Sonstige Honorare	0	0	0
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-3	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-3	-2	-2
	Sonstige Spesen	0	0	0
g)	Sonstiger Aufwand	0	-105	-18
	Weiterverrechnete Kosten	-1	-100	0
	Skontoerträge	0	0	0
	BW-Abgang	0	0	-11
	Sonstige Gebühren und Abgaben	0	0	-1
	Cent-Ausgleich	0	0	0
	Aufwand Werbeabgabe	0	0	0
	USt.-Korrektur Vorjahre	5	0	0
	Spenden und Trinkgelder	0	0	0
	Spenden (absetzbar)	0	0	0
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-2	-3
	Mitgliedsbeiträge	-3	-3	-3
	Sonstige Aufwendungen	0	0	0
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-91	-94	-72
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	60	10	-15
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	60	10	-15
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7 + 14)	-31	-84	-87
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16 + 17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15 + 18 + 19)	-31	-84	-87
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	249	84	515
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-217	0	-428
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20 + 21 + 22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2022

Einleitung

Der Jahresabschluss 2022 wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Ernst Schmidt, Wien, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des ZTG und der FinHo.“

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 3.063 T€ und bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus Kammerumlagen und Schätzgebühren. Die Reduktion gegenüber den veranschlagten Erlösen ergibt sich einerseits aus Neuaufrollungen von Umlagenvorschreibungen, andererseits aus dem Fehlen eines automatisierten Mahnverfahrens, das wiederum seine Ursache in den EDV-Umstellungen der letzten Funktionsperiode hat.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus weiterverrechneten Aufwendungen, Mieterträgen, Erträgen aus Einzelwertberichtigungen sowie dem einmaligen Ertrag aufgrund der Endabwicklung des Sterbekassenfonds der Bundeskammer, der allein rund 225 T€ beträgt. Somit belaufen sich die sonstigen betrieblichen Erträge in Summe auf 536 T€.

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 73 T€ auf 947 T€ erhöht. Ausschlaggebend waren insbesondere nicht budgetierte außergewöhnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der 2022 erfolgten personellen Umstrukturierung der Kammerdirektion.

Ermessensausgaben und sonstige gebundene Aufwendungen

Im Bereich der Ermessensausgaben hat vor allem der nicht vorhersehbare Mehraufwand bei den Kosten für Gutachten und Experten insgesamt zu einer Überschreitung des Voranschlags um 50 T€ geführt.

Neben den Großpositionen „Bundeskammerumlage“ und „Aufwand Normenbezug“, die gegenüber 2021 um rund 140 T€ gestiegen sind, fallen im Bereich der sonstigen gebundenen Aufwendungen insbesondere die externen

Beratungs-, Buchhaltungs- und EDV-Leistungen ins Gewicht. Letztere schlagen mit 132 T€ zu Buche, was auch auf die Umstellung der gesamten EDV in der Kammer zurückzuführen ist. Die Abhaltung von zwei Kammervollversammlungen 2022 als Hybridveranstaltungen übersteigt den budgetierten Rahmen um 44 T€. In Summe haben sich die sonstigen gebundenen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 208 T€ erhöht.

Wie in den Erläuterungen zu den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 erörtert, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (nun Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) den Beschluss des Kammervorstands vom 1. September 2020 hinsichtlich der „zt: Kampagne“ nachträglich aufgehoben und der Kammervorstand beschlossen, diesen Bescheid zu bekämpfen. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 13. März 2023 wurde die Beschwerde der Kammer abgewiesen. Der Kammervorstand hat am 11. April 2023 beschlossen, gegen dieses Erkenntnis Beschwerde beim VfGH einzubringen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 ist diese Beschwerde noch anhängig.

Erträge

2022 wurde von der zt akademie gmbh kein Gewinn ausgeschüttet. Die notwendig gewordenen Ausbuchungen offener Verzugszinsen führten in diesem Bereich insgesamt zu einem negativen Ergebnis.

Rücklagen

Die zur Finanzierung der zt: Kampagne 2020 aufgelösten Rücklagen für Öffentlichkeitsarbeit wurden 2022 teilweise wieder den entsprechenden Rücklagen zugeführt. Der Ertrag aus der Endabwicklung des Sterbekassenfonds wurde bestimmungsgemäß der Rücklage für den Unterstützungsfonds zugeführt.

Erläuterungen zum Voranschlag 2024

Einleitung

Wie bereits in den Erläuterungen zum Jahresvoranschlag 2023 angemerkt, hat die (nach wie vor) hohe Inflation Einfluss auf wesentliche Budgetpositionen wie beispielsweise das Normenpaket oder die Bundeskammerumlage. Um einigermassen ausgeglichen budgetieren zu können, werden einnahmenseitig höhere Erlöse veranschlagt, die auf einem geänderten Umlagenmodell basieren.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse bestehen im überwiegenden Maße aus Umlageerlösen. Um die erforderlichen Einnahmen zu erzielen, wird die Umlageformel im Wesentlichen wie folgt adaptiert: Ausgangspunkt ist der Ansatz, dass bei 120.000 € Umsatz eine Umlage von 1.000 € anfällt. Mitglieder mit weniger als ca. 210.000 € Umsatz werden künftig eine niedrigere Umlage bezahlen als 2023, im Mindestbereich bleibt es bei 400 €. Bei Mitgliedern mit höheren Umsätzen steigt die Umlage, die Maximalumlage wird auf 7.800 € angehoben.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wird mit 952 T€ um rund 60 T€ niedriger als im Voranschlag 2023 angesetzt und beruht auf der Basis des bestehenden Personalstandes inklusive entsprechender Gehaltsvalorisierungen. Die Verminderung gegenüber den veranschlagten Kosten für 2023 erklärt sich dadurch, dass eine Position noch nicht geschaffen wurde und Vergaberechtsleistungen teilweise extern zugekauft werden.

Ermessensausgaben

Um den Intentionen einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit Rechnung zu tragen, werden die entsprechenden Budgetpositionen im Vergleich zum Voranschlag 2023 insgesamt um 26 T€ erhöht. Ein erhöhter Aufwand für Experten wird ebenso veranschlagt wie die Veranstaltung eines Fests für Newcomer. Insgesamt steigen die Ermessensausgaben gegenüber dem Voranschlag 2023 um 95 T€.

Sonstige gebundene Aufwendungen

Das Budget der Bundeskammer wird um ca. 7,5 % erhöht. Auch hier waren Gehaltsvalorisierungen und generell die Teuerung, z. B. bei den Energiekosten und externen Dienstleistungen, zu berücksichtigen. Dementsprechend wird die Bundeskammerumlage, die nach Köpfen berechnet von allen Länderkammern abzuführen ist, mit 1.328 T€ veranschlagt.

Auch im Bereich der Länderkammer bedingen hohe Energiekosten eine weitere Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 2023.

Die rechtliche Beratung wird teilweise ausgelagert. Außerdem sollen in diesem Bereich zusätzliche Mittel verfügbar sein, damit zur Wahrung der Interessen der Mitglieder rechtliche Unterstützung und Gutachten finanziert werden können.

Der Preis, den die Kammer für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis für den Normenbezug zu bezahlen hat, ist mit der durchschnittlichen VPI-Steigerung 2023 indiziert. Da hier mit einer Steigerung von mindestens 8 % zu rechnen ist, ist es zwingend notwendig, diese Position entsprechend anzupassen; sie ist nun mit 647 T€ dotiert.

In Summe steigen die sonstigen gebundenen Aufwendungen gegenüber dem Voranschlag 2023 um 239 T€ und betragen somit 2.586 T€.

Rücklagen

Mit 200 T€ werden Umbaumaßnahmen der Kammerräumlichkeiten dotiert, wobei die Finanzierung aus der freien Rücklage erfolgen soll.

Voranschlag 2024

Zahl	Bezeichnung	RA 2022 in T€	VA 2023 in T€	VA 2024 in T€
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	3.063	3.552	4.000
2.	Sonstige betriebliche Erträge	536	182	120
3.	Personalaufwand	-947	-1.013	-952
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-84	-82	-86
5.	Ermessensausgaben	-396	-409	-504
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-278	-315	-381
	Aufwand ÖA gemeinsam	-70	-100	-96
	ÖA gemeinsame Förderungen	-32	-20	-30
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam	0	0	0
	Aufwand ÖA Architekten	-26	-60	-70
	ÖA Architekten diverse Förderungen	-33	-40	-50
	Dotierung Rst. ÖA Architekten	0	0	0
	Aufwand ÖA Ingenieurkonsulenten	-9	-20	-20
	ÖA Ingenieurkonsulenten Förderungen	-11	-10	-10
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten	0	0	0
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-62	-65	-65
	ZTG-Kampagne 2020	0	0	0
	Newcomerfest	-35	0	-40
	b) Experten honorare und Vertretungskosten	-99	-70	-90
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-52	-20	-40
	Honorare für Gutachten und Expertisen Architekten	-30	-35	-40
	Projekt BRISE	-12	0	0
	Honorare für Gutachten und Expertisen Ingenieurk.	-5	-15	-10
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-19	-24	-33
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-3	-3
	Fahrtkosten Architekten	0	-2	-4
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1	-2	-2
	Bewirtung	-16	-16	-22
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	0	0	0
	Sonstiger Aufwand	0	-1	0
	Repräsentationsaufwand	-1	0	-2
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-2.243	-2.347	-2.586
	a) Betriebskosten	-66	-186	-236
	Reparaturen/Instandhaltung	-6	-90	-50
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-15	-50	-90
	Energieaufwand 2019	0	0	0
	Mietaufwand	0	0	0
	Gerätemieten	0	0	0
	Betriebskostenaufwendungen	-31	-32	-32
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-11
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-5	-5	-53
	b) Verwaltungskosten	-40	-25	-26
	Telefon/Telefax	-8	-8	-6
	Nachrichtenaufwand	0	0	0
	Porti	-14	-10	-12
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-17	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV	0	0	0
	c) Materialaufwand	-21	-19	-19
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	0	0	0
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	-1	0	0
	Büro- und EDV-Material	-7	-8	-8
	Drucksorten	0	0	0
	Kopierkosten	-12	-9	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-1	-2	-2
	d) Bezogene Leistungen	-297	-186	-223
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-49	-20	-60
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-99	-45	-42
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-3	-5	-5
	Personalsuche	-10	-2	-2
	EDV-Aufwand	-132	-110	-110
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-2	-2	-2
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.797	-1.849	-2.072
	Masken-Sammelbestellung	0	0	0
	Kammervollversammlung	-65	-40	-50
	Kammerwahl	-37	0	0
	Grafikkosten	0	0	-2
	Druckkosten	0	0	-2
	Disziplinaraufwand	-11	0	-12
	Bundeskammerumlage	-1.152	-1.220	-1.328
	Abschreibung offener Forderungen	-4	0	-5
	Zuweisung zu EWB	0	0	0
	Verwendung EWB	0	0	0
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke	0	0	0
	Aufwand Normenbezug	-523	-570	-647
	Kammerversammlungen	0	-15	-20
	KSV und Gerichtskosten	0	-2	-3
	Verlautbarungen gemäß § 18	0	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand	-5	0	-1
	Sonstige Honorare	0	0	0
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-2	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-2	-2	-2
	Sonstige Spesen	0	0	0
	g) Sonstiger Aufwand	-18	-80	-8
	Weiterverrechnete Kosten	0	-80	-1
	Skontoerträge	0	0	0
	BW-Abgang	-11	0	0
	Sonstige Gebühren und Abgaben	-1	0	-3
	Cent-Ausgleich	0	0	0
	Aufwand Werbeabgabe	0	0	0
	USt.-Korrektur Vorjahre	0	0	0
	Spenden und Trinkgelder	0	0	0
	Spenden (absatzbar)	0	0	0
	Werbeähnlicher Aufwand	-3	0	0
	Mitgliedsbeiträge	-3	0	-4
	Sonstige Aufwendungen	0	0	0
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-72	-117	-8
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-15	10	8
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	-15	10	8
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7 + 14)	-87	-107	0
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16 + 17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15 + 18 + 19)	-87	-107	0
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	515	107	200
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-428	0	-200
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20 + 21 + 22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

Umlagenbeschluss 2024

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 90 ZTG 2019 hat die Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (im Folgenden: ZT-Kammer WNB) in ihrer Sitzung vom 29. November 2023 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2024 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern, bei Ziviltechnikergesellschaften (im Folgenden: ZT-Gesellschaften) und bei interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern (im Folgenden: ID-Gesellschaften) der gesamte im Kalenderjahr 2022 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich

- außerhalb Europas erzielter Umsätze,
- Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker, ZT-Gesellschaften oder ID-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der ZT-Kammer WNB.
- Sofern Mitglieder, ZT-Gesellschaften oder ID-Gesellschaften im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2022 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2021 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 Z 1 und Z 2.

(3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) bzw. ID-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft heranzuziehen. Im Falle einer Spaltung zur Aufnahme sind die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der abspaltenden ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft der aufnehmenden ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft zuzumitteln.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Staturerhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2023.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder mit aufrechter Befugnis

- Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 nach folgender Formel ermittelt: $0,7727 \times \text{Umsatz}^{0,6127}$
- Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 400,– und höchstens EUR 7.800,–.
- Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft oder einer ID-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Berechnung der Umlage in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 4a Kammerumlage für Einzelmitglieder mit ruhender Befugnis

Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2024 beträgt die Kammerumlage ohne Ansehung des 2022 getätigten Umsatzes EUR 300,–.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften und ID-Gesellschaften

- Die Kammerumlage für ZT-Gesellschaften i. S. d. 2. Abschnitts des ZTG 2019 und für ID-Gesellschaften i. S. d. 5. Abschnitts des ZTG 2019 wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 nach folgender Formel ermittelt: $0,7727 \times \text{Umsatz}^{0,6127}$
- Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit von der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, mindestens EUR 400,– \times Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis und höchstens EUR 7.800,–, wobei sich diese Höchstumlage ab dem zweiten Gesellschafter mit aufrechter Befugnis um jeweils EUR 100,– erhöht.

§ 6 Kammerumlage für Pensionsempfänger

Für Mitglieder der ZT-Kammer WNB, die wegen des Bezugs von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, beträgt die Kammerumlage EUR 150,–. Dies gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezugs an die ZT-Kammer WNB.

§ 7 Ruhen der Befugnis

- Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2024 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Betrag gemäß § 4a unabhängig von der Höhe der im Jahr 2022 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2022 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus Ziviltechnikertätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beeideten Wirtschaftstreuhänders in Betracht.
- Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2023 ruhend gemeldet haben, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2024 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1

unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4a vorgeschrieben.

- Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2024 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezugs von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezugs dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2022 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.
- In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

- Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2024 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.
- Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2024, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Der Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2024 lässt die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

- Wird eine ZT-Gesellschaft bzw. eine ID-Gesellschaft während des Jahres 2024 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.
- Scheidet ein Gesellschafter, der Mitglied der ZT-Kammer WNB ist, während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. § 4a vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht zählt.
- Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT-Gesellschaft(en) bzw. ID-Gesellschaft(en), aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

- Die Kammerumlage beträgt für Mitglieder mit aufrechter Befugnis, die im Kalenderjahr 2024 eingetreten sind, EUR 150,–. Mitglieder mit ruhender Befugnis, die im Kalenderjahr 2024 eingetreten sind, sind von der Kammerumlage befreit.
- Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung werden Neumitgliedern mit aufrechter Befugnis EUR 250,– vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 vorgeschrieben, wobei die Mindestumlage nur EUR 300,– beträgt.

§ 11a Außerordentliche Mitglieder

Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder i. S. d. § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,–.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft

- Einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist jedoch die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 2, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, bleiben davon unberührt.
- Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften bzw. ID-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der ZT-Kammer WNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 1 u. 2 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. § 4a bis zu einem Betrag von maximal EUR 1.000,– befreit. In der gleichen Weise befreit werden Mitglieder, die ein Adoptiv- oder Pflegekind aufnehmen. Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 1.000,– gilt auch für ZT-Gesellschaften bzw. ID-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das betreffende Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereichs der ZT-Kammer WNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften bzw. ID-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereichs der ZT-Kammer WNB im Kalenderjahr 2022 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die ZT-Kammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 23 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgehende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 bzw. § 4a vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Fälligkeit

- Grundforderung
Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2024 fällig und längstens bis 1.2.2024 abzugs- und spesenfrei bei der ZT-Kammer WNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird die Forderung per 1.3.2024 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt werden der offenen Forderung bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 zugerechnet.
- Nachforderungen
Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens

binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der ZT-Kammer WNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden der offenen Forderung bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 zugerechnet.

- Im Falle des Zahlungsverzugs wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 18 Stundung und Ratenzahlung

- Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.
- Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Stand 1.12.2023) zugeschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Zinsen durch Beschluss des Präsidiums auch teilweise oder gänzlich erlassen werden.
- Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.
- Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 19 Bescheidmäßige Festsetzung

Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.

§ 20 Unterlassen der Umsatzmeldung

- Unterlässt ein Mitglied, eine ZT-Gesellschaft oder eine ID-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2023, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen.
- Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der ZT-Kammer WNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft bzw. einer ID-Gesellschaft der jeweiligen Befugnisgruppe im Jahr 2022 herangezogen.
- Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2024 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen. Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.
- Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft bzw. ID-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die ZT-Kammer WNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgeholten Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht. Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,– eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2024 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2024 auf EUR 50,– reduziert.

§ 21 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

- Wird der ZT-Kammer WNB bekannt, dass ein Mitglied, eine ZT-Gesellschaft oder eine ID-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus Ziviltechnikertätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die ZT-Kammer WNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.
- Das betreffende Mitglied hat dafür der ZT-Kammer WNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 20 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 20 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.
- Diesen Nachforderungen werden Verzugszinsen i. S. d. § 18 Abs. 2 zugeschlagen.

§ 22 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 23 Festsetzung sonstiger Gebühren

- Eintragungsgebühr
Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,– festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.
- Übertrittsgebühr
Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,– festgelegt.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gemäß § 114 Abs. 2 u. 3 ZTG 2019 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Umlagentabelle 2024

Umsatz	Einzel-ZT, ZT/ID-Gesellschaft mit 1 ZT	ZT/ID-Gesellschaft mit 2 ZT	ZT/ID-Gesellschaft mit 3 ZT
10.000	400,00	800,00	1.200,00
20.000	400,00	800,00	1.200,00
40.000	510,14	800,00	1.200,00
80.000	780,07	800,00	1.200,00
100.000	894,36	894,36	1.200,00
120.000	1.000,06	1.000,06	1.200,00
200.000	1.367,58	1.367,58	1.367,58
500.000	2.397,56	2.397,56	2.397,56
1.000.000	3.666,16	3.666,16	3.666,16
2.000.000	5.605,99	5.605,99	5.605,99
4.000.000	7.800,00	7.900,00	8.000,00
8.000.000	7.800,00	7.900,00	8.000,00

Formel für die Umlagenberechnung: $0,7727 \times \text{Umsatz}^{0,6127}$ (§ 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1)
 Mindestumlage für Einzel-ZT: 400 (§ 4 Abs. 2), für ZT/ID-Gesellschaften: $n \times 400$ (§ 5 Abs. 2)
 Höchstumlage für Einzel-ZT: 7.800 (§ 4 Abs. 2), für ZT/ID-Gesellschaften: $7.800 + (n - 1) \times 100$ (§ 5 Abs. 2)
 (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)